

Forstbetrieb Uerkental

Gemeindevertrag

Zwischen

Einwohnergemeinde (EWG) Bottenwil

vertreten durch Gemeinderat Bottenwil, 4814 Bottenwil

und

Ortsbürgergemeinde (OBG) Uerkheim

vertreten durch Gemeinderat, Uerkheim, 4813 Uerkheim

und

Kanton Aargau

vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Wald

über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebes.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragspartner, Rechtsgrundlagen, Name

¹Die EWG Bottenwil, die OBG Uerkheim und der Kanton Aargau, nachfolgend Vertragspartner genannt, vereinbaren gestützt auf

- § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,
- §§ 3, 72 und 73 des Gesetzes über Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,
- § 27 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

²die Zusammenlegung ihrer Wälder zu einem gemeinschaftlichen Forstbetrieb. Dieser führt den Namen „**Forstbetrieb Uerkental**“ und weist als unselbständige öffentliche Anstalt der Sitzgemeinde keine eigene Rechtspersönlichkeit auf.

³Die in diesem Gemeindevertrag verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck, Waldfläche

¹Die Vertragspartner bezwecken die gemeinsame Führung des Forstbetriebes Uerkental im Interesse einer rationellen, kostengünstigen und zweckmässigen Pflege und Nutzung ihrer Wälder.

²Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb zur Pflege und Nutzung unentgeltlich folgende Wälder im Umfang von (Stand 01.01.2017, inkl. Altholzinseln und Reservate, Flächen gemäss derzeitigem Betriebsplan bestockt):

Vertragspartner	Produktiver Wald Fläche	Anteil	Reservate Fläche	Privatwald Fläche	Revier Fläche
Staat Aargau	373 ha	52 %	52 ha		425 ha
EWG Bottenwil	177 ha	24 %	6 ha	25 ha	208 ha
OBG Uerkheim	170 ha	24 %	8 ha	83 ha	261 ha
Total Forstbetrieb	720 ha	100 %	66 ha		
Total Privatwald				110 ha	
Total Revier					894 ha

³Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Ziel ist ein gemeinsamer Betriebsplan und ein gemeinsames Betriebskonzept.

⁴Die Bewirtschaftung der Wälder hat ausgewogen und im gleichberechtigten Interesse aller Vertragspartner zu erfolgen. Grundlagen für die Bewirtschaftung bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen und die Staatswaldstrategie.

Art. 3 Nebenbetriebe

¹Bei Vertragsbeginn werden folgende Nebenbetriebe geführt:

- Brennholz
- Arbeiten für Dritte
- Weihnachtsbäume
- Bauamtstätigkeiten
- Lehraufträge

²Nebenbetriebe dienen primär der besseren Auslastung von Personal und Infrastruktur und dem Ausgleich saisonaler Schwankungen beim Arbeitsvolumen in der Waldbewirtschaftung. Die Nebenbetriebe müssen grundsätzlich kostendeckend sein.

³Aufwendungen und Erträge der Nebenbetriebe werden der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet bzw. gutgeschrieben.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹Die einzelnen Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer vorhandenen Waldgrundstücke und Anlagen (Strassen und Gebäude), die sie dem Gemeinschaftsbetrieb gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages als Betriebsmittel zur Verfügung stellen.

²Intern sind die Vertragspartner im Verhältnis ihrer produktiven Waldflächen am Gesamteigentum beteiligt.

³Die Forstreserven bleiben im Eigentum der einzelnen Vertragspartner.

⁴Der Gemeinschaftsbetrieb verfügt über keine eigene Forstreserve.

Art. 5 Grundsätze

¹Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

²Der Forstbetrieb führt eine BAR (Betriebsabrechnung), ist zertifiziert und mehrwertsteuerpflichtig. Die Vertragspartner sind Mitglieder beim AWW (Aargauischer Waldwirtschaftsverband) und beim SHF (Selbsthilfefonds).

II. Organisation

Art. 6 Betriebskommission

¹Die Vertragspartner bilden eine Betriebskommission, bestehend aus je einem Vertreter der Vertragspartner, d.h. mit insgesamt 3 Mitgliedern. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission übertragen werden.

²Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt. Der Vertreter des Staatswaldes wird durch die Abteilung Wald bestimmt.

³Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber.

⁴Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von einem Mitglied einberufen. Sie tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Beim Budget, Betriebsplan, Betriebskonzept, Stellenplan und der Anstellung des ständigen Personals müssen alle Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

⁵Der Betriebskommission als strategisches Führungsorgan obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Festlegung der waldpolitischen Grundziele und des Betriebsplanes
- Genehmigung und Verabschiedung des jährlichen Budgets, der jährlichen Rechnung sowie des Jahres- bzw. Rechenschaftsberichtes zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner
- Vorschlag zur Anstellung des Betriebsleiters, dessen Stellvertreters, der Forstwarte und Angestellten gemäss den Anstellungsbedingungen des massgebenden Personalreglementes an die Sitzgemeinde.
- Gesamtverantwortung über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz
- Unmittelbare Aufsicht und Kontrolle des Betriebsleiters und des Betriebes
- Controlling der Betriebsabrechnung BAR
- Vertretung des gemeinsamen Forstbetriebes nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- Entscheid über jährliche Investitionen bis Fr. 80'000.– im Rahmen des Vorschlages. Für Investitionen, die diesen Betrag übersteigen, ist das zuständige Organ der Vertragspartner zuständig. Im Übrigen gelten für den Investitionsbegriff die Bestimmungen von § 5 und 17 der Finanzverordnung vom 19. September 2012

⁶Für dringende, nicht aufschiebbare Aufwendungen oder Aufgaben des Forstbetriebes ausserhalb des Budgets, steht der Betriebskommission eine Entscheidungskompetenz von Fr. 20'000.- pro Jahr zu.

Art. 7 Betriebsführung

¹Der Betriebsleiter ist für die operative Betriebsführung zuständig. Ihm obliegen u.a. die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission. Er übernimmt hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AwaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.

²Die Betriebskommission erlässt einen Stellenbeschrieb für den Betriebsleiter und dessen Stellvertreter.

³Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Stellenbeschrieb mit sich bringen. Mehrjährige Verträge benötigen eine Doppelunterschrift zusammen mit dem Präsidenten der Betriebskommission.

Art. 8 Finanz und Personalverwaltung

¹Ein Vertragspartner übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb (Sitzgemeinde). Ihm obliegen die

- Anstellung und Besoldung des gemeinsam eingesetzten Personals, auf Antrag der Betriebskommission;
- Rechnungsführung.

²Die Finanz- und Personalverwaltung des gemeinsamen Forstbetriebes wird bei Vertragsabschluss der Gemeinde Bottenwil übertragen. Die Betriebskommission kann, in Absprache mit den Vertragspartnern, die Finanz- und Personalverwaltung einem anderen Vertragspartner übertragen.

³Die Dienstleistungen für die Finanz- und Personalverwaltung werden mit einer Verwaltungsentschädigung abgegolten. Diese Entschädigung wird zwischen dem mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartner und der Betriebskommission mit einer jährlichen Pauschale einvernehmlich festgelegt.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebs erfolgt durch das Finanzkontrollorgan des mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartners. Den übrigen Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

III. Personal

Art. 10 Forstpersonal, Bestand

¹Das gemeinsame Forstpersonal besteht aus

- a) dem Förster als Betriebsleiter und dessen Stellvertreter
- b) den Forstwarten und Waldarbeitern mit voller oder Teilarbeitszeit (inkl. Lehrlinge)

²Über den Stellenplan für das ständige Forstpersonal entscheidet auf Antrag der Betriebskommission das zuständige Organ des mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartners im Rahmen des jährlichen Budgets.

Art. 11 Anstellung

¹Das Forstpersonal wird durch den mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartner gemäss dessen personalrechtlichen Bestimmungen angestellt.

²Die Anstellung des Betriebsleiters und dessen Stellvertreters erfolgt auf Antrag der Betriebskommission.

³Die formelle Wahl als Revierförster für die Aufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.

⁴Das übrige Forstpersonal wird auf Vorschlag des Betriebsleiters und Antrag der Betriebskommission angestellt..

⁵Lernende und temporäre Aushilfen kann der Betriebsleiter im Rahmen des Budgets selbständig einstellen.

Art. 12 Unterstellung

¹Der Betriebsleiter und das übrige Betriebspersonal sind in forstbetrieblichen Belangen der Betriebskommission unterstellt.

²Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des Betriebsleiter-Stellvertreters, der Forstwarte, der Waldarbeiter, der Lernenden und der Aushilfen. Er führt die Mitarbeitergespräche mit dem ihm unterstellten Personal.

³Der Präsident der Betriebskommission führt das Mitarbeitergespräch mit dem Betriebsleiter.

IV. Betriebsmittel

Art. 13 Produktiver Wald (inkl. Strassen)

¹Die Vertragspartner stellen dem Forstbetrieb ihre produktiven Wälder inkl. Strassen unentgeltlich zur nachhaltigen Bewirtschaftung d.h. zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

²Der Bau von neuen und die Erneuerung (Neubekiesung usw.) bestehender Waldstrassen ist Sache der betreffenden Eigentümer, während der ordentliche Strassenunterhalt der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet wird.

Art. 14 Forstfahrzeuge, Maschinen, etc.

¹Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden bei Vertragsabschluss zu Eigentum und Unterhalt durch die Vertragspartner übernommen. Eingebrautes Gut (Maschinen und Kleingeschirr) wird bei Inkraftsetzung dieses Vertrags im Verhältnis der produktiven Waldfläche finanziell abgegolten.

²Zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss Art. 2 und 3 beschafft der Forstbetrieb die nötigen Betriebsmittel und schliesst dafür auch die nötigen Versicherungen ab.

³Über Neuanschaffungen beschliesst die Betriebskommission im Rahmen des bewilligten Budgets bzw. der bewilligten Verpflichtungskredite.

Art. 15 Werkhof, Aussenmagazine

¹Der Staat Aargau stellt dem Forstbetrieb den Werkhof „Baan“ als Betriebszentrum, als Werkstatt und als Einstellraum gegen eine marktgerechte Entschädigung zur Verfügung.

²Rechte und Pflichten regelt die Betriebskommission mit den Eigentümern separat.

V. Finanzielles

Art. 16 Kostentragung

¹Der Forstbetrieb wird kostendeckend geführt.

²Sämtlicher Aufwand und Ertrag des gemeinsamen Forstbetriebes wird über eine gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt, insbesondere für:

- Pflege und Nutzung der Wälder
- Nebenbetriebe
- Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
- Unternehmerkosten
- Versicherungen
- Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten
- Mietkosten u.a. für Werkhof und Büro
- Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung
- Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern (z.B. Eichenwaldreservat)
- Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt
- Holzerträge

³Allfällige Betriebsdefizite decken die Vertragspartner im Verhältnis der produktiven Waldfläche. Allfällige Betriebsüberschüsse werden analog verteilt.

⁴Nicht zur produktiven Waldfläche zählen Flächen mit vertraglich vereinbartem Nutzungsverzicht (Altholzinseln, Waldreservate). Deren Abgeltung fallen direkt dem jeweiligen Vertragspartner zu. Neuauszuscheidende Flächen sind mit der Betriebskommission abzusprechen. Deren Abgeltung, sowie Entschädigungen für Durchleitungsrechte usw. fallen den jeweiligen Vertragspartnern zu.

⁵Im Rahmen der jährlichen Budgetierung überprüft die Betriebskommission die für den Kostenverteiler massgebende, produktive Waldflächen der Vertragspartner (Zu-/ Verkäufe, langfristige Naturschutz-Vertragsflächen) und passt diese an.

⁶Der Aufwand für Dienstleistungen und Sachaufwand für Dritte wird gemäss Verursacherprinzip bzw. gemäss Betriebsreglement weiterverrechnet.

⁷Die Nutzungsrapporte für die Nachhaltigkeitskontrolle werden pro Waldeigentümer erstellt.

Art. 17 Rechnungsführung

¹Es wird eine gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt (Art. 7). Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Forstbetriebsrechnung wird als separate Kostenstelle der Sitzgemeinde geführt.

²Zusätzlich wird eine Kosten- und Leistungsabrechnung geführt, zum Beispiel nach Modell des Verbandes Waldwirtschaft Schweiz (BAR).

³Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern (Gemeinderäten und Abteilung Wald) jeweils bis 20. August den Voranschlag mit Angabe der Saldoanteile an die Betriebskosten und allfällige Verpflichtungskreditbegehren für das kommende Rechnungsjahr. Die Vertragspartner unterbreiten ihrem zuständigen Organ die Betriebskostenanteile sowie allfällige Kreditbegehren im Rahmen ihres eigenen Budgets oder bei Investitionen, die den Betrag von Fr. 80'000.– für den Gesamtbetrieb übersteigen, mittels separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung (siehe auch Art. 5 Abs. 5). Die rechnungsführende Gemeinde genehmigt das Gesamtbudget, die übrigen Vertragspartner ihren Saldoanteil.

⁴Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Haftung

Die Vertragspartner haften gegenüber Dritten nach Massgabe ihrer produktiven Waldfläche solidarisch.

Art. 19 Zustandekommen, Inkrafttreten, Kündigung

¹Der Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Rechnungsjahres, erstmals per 31. Dezember 2022 aufgelöst werden.

³Bei Vertragsaustritt werden Abgangsentschädigungen für während der Vertragslaufzeit gemeinsam angeschaffte und noch nicht voll abgeschrieben Maschinen und Geräte ausgerichtet. Massgebend für die Höhe der Abgangsentschädigung ist der Verteilungsschlüssel gemäss Art. 2 und der aktuelle Wert gemäss Anlagebuchhaltung.

Art. 20 Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner

¹Über Vertragsänderungen formeller Natur, beziehungsweise ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen, entscheiden die Vertragspartner (Gemeinderäte und Abteilung Wald) auf Antrag der Betriebskommission. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner (Gemeinderäte und Abteilung Wald).

²Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte bzw. die Abteilung Wald auf Antrag der Betriebskommission. Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag Gültigkeit.

Art. 21 Schlussbestimmungen

¹Die gemeinsame Bewirtschaftung der Wälder, die Führung der gemeinsamen Nebenbetriebe und der gemeinsamen Rechnung beginnen am 1. Januar 2018.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vereinbarungen der Vertragsgemeinden aufgehoben, insbesondere:

- Betriebsgemeinschafts- und Dienstleistungsvertrag zwischen der OBG Uerkeheim, der EWG Uerkeim und dem Staat Aargau vom 1. Januar 2011

Art. 22 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zuhanden der Vertragspartner in drei Originalexemplaren ausfertigt und unterzeichnet.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung

Bottenwil vom

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Heinz Gerber

Carmen Duss

Genehmigt an der Ortsbürgergemeindeversammlung

Uerkheim vom

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Markus Gabriel

Hans Stadler

Genehmigt am

durch

Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

Abteilung Wald

Leiter Abteilung Wald

Leiter Staatswald

Alain Morier

Fabian Dietiker